

Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung und Primärprävention – Jahressteuergesetz 2009

Durch die vorgesehene Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 34 EStG-E) sollen Arbeitgeber ihren Beschäftigten Maßnahmen auf der Grundlage der gesundheitsfachlichen Bewertungen der Krankenkassen anbieten. Hierunter fallen diejenigen Leistungen, die im Leitfaden „Gemeinsame Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 SGB V und § 20a SGB V“ für die Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung aufgeführt sind. Dort sind folgende Handlungsfelder genannt:

- arbeitsbedingte körperliche Belastungen (Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates),
- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung,
- psychosoziale Belastung, Stress (Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung),
- Suchtmittelkonsum (Rauchfrei im Betrieb, Nüchternheit am Arbeitsplatz).

Darüberhinaus fallen auch Leistungen der Primärprävention (Kurse) unter die Steuerbefreiung. Dort gelten die folgenden Handlungsfelder des GKV-Leitfadens:

- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität,
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme,
- Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung,
- Vermeidung und Reduktion von Übergewicht,
- Förderung individueller Kompetenzen der Belastungsverarbeitung zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken,
- Förderung des Nichtrauchens,
- Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol/Reduzierung des Alkoholkonsums.

Unter die Steuerbefreiung fallen auch Barleistungen (Zuschüsse) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die diese für externe Maßnahmen aufwenden. Insbesondere Arbeitgeber kleinerer oder mittlerer Unternehmen können bisher nicht in dem Maße wie große Unternehmen eigene Gesundheitsförderungsmaßnahmen durchführen und sind daher auf externe Angebote angewiesen.

In der Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2009 wird darauf allerdings hingewiesen, dass die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios nicht unter die neue Steuerbefreiung fallen und

deshalb nicht begünstigt sind. Damit Arbeitgeber bereits im Jahr 2008 entsprechende Initiativen ergreifen können, tritt die neue Steuerbefreiungsvorschrift rückwirkend zum 1.1.2008 in Kraft . Die genannten Leistungen könnten damit bereits im Kalenderjahr 2008 steuerfrei gewährt werden.